

Freie Träger von
- Frauenberatungsstellen
- Familienberatungsstellen
- Schwangerenberatungsstellen

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.11.2005
42.14

Frau Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 62 84
Fax: (02 21) 82 84- 14 86
renate.eschweiler@lvr.de

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
LAG Autonomer Frauenberatungsstellen, 45964 Gladbeck
LAG Autonomer Notrufe NRW, Düsseldorf
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben Nr. 42/454-2005

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Beratungsstellen

hier: Besserstellungsverbot – Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher konnten die Beschäftigten Ihrer Beratungsstellen Altersteilzeit unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurde vom Ministerium für Generation, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (MGFFI) nun durch Erlasse vom 28.06. und 30.08.2005 neu geregelt. Über diese Neuregelung möchte ich Sie in diesem Rundschreiben informieren.

Altersteilzeit kann nach dem Besserstellungsverbot künftig nicht mehr zugelassen werden, da das Land seinen Beschäftigten grundsätzlich keine Altersteilzeit mehr gewährt. Ausnahmen sind nur noch möglich, wenn mit der Gewährung der Altersteilzeit eine kw-Stelle (künftig wegfallend) realisiert werden kann, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr wieder besetzt wird.

Diese Neuregelung betrifft ausschließlich die Einrichtungen, die keinen eigenen Tarifvertrag anwenden. Einrichtungen, die einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen haben, sind von dieser Regelung zum Besserstellungsverbot ausdrücklich ausgenommen. Ausgenommen sind ebenfalls bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Für diese Vereinbarungen besteht Vertrauensschutz.

Das Besserstellungsverbot sieht vor, dass institutionell geförderte Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten grundsätzlich nicht besser stellen dürfen als vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zu Projektförderungen, wenn die Gesamtausgaben – bezogen auf das jeweilige Projekt – überwiegend, d. h. zu mehr als 50%, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Hierbei sind nicht nur die Zuwendungen des Landes in die Berechnung einzubeziehen, sondern es müssen auch die Zuwendungen des Bundes und der Kommunen/Kreise berücksichtigt werden.

Das Besserstellungsverbot ist auf Einrichtungen, die einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen haben, nicht anwendbar, d. h. sie sind nicht verpflichtet, die Regelungen für die vom Land beschäftigten Bediensteten zu übernehmen. Ich weise in diesem Zusammenhang allerdings noch einmal darauf hin, dass kein Wahlrecht zur Wahl eines bestimmten Tarifvertrages besteht. Ist die Anwendung eines bestimmten Tarifvertrages nicht zwingend vorgeschrieben, sind, zur Beachtung des Besserstellungsverbot, als Basis für neu abzuschließende oder zu ändernde Arbeitsverträge immer die Regelungsinhalte des BAT/Land zu wählen.

Wird unter den o. a. Voraussetzungen Altersteilzeit gewährt, erfolgt die Förderung nach folgenden Maßgaben:

1. Frauenberatungsstellen

Hier wurde vom MGFFI die Bemessungsgrundlage für die Förderung neu geregelt. Berücksichtigungsfähig sind künftig nur noch die **voraussichtlichen IST-Ausgaben** der Arbeitsphase. Etwaige finanzielle Rückstellungen für die Freizeitphase der Altersteilzeit können für die Förderung **nicht** berücksichtigt werden. Die Freizeitphase ist ebenfalls nicht förderungsfähig.

2. Familien- und Schwangerenberatungsstellen, die den BAT/Land anwenden

Wird Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, und ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin während der Arbeitsphase zu 100% in Ihrer Einrichtung tätig, ist eine Förderung im vollen Umfang möglich. Die Freizeitphase ist dagegen **nicht förderungsfähig**, weil die Stelle nicht mehr wieder besetzt werden kann (s. o.). Bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell wird entsprechend der geleisteten Arbeitszeit gefördert.

3. Familien- und Schwangerenberatungsstellen, die nicht den BAT/Land anwenden

Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Wird Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, und ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin während der Arbeitsphase zu 100% in Ihrer Einrichtung tätig, ist eine Förderung in vollem Umfang möglich. Während der Freizeitphase ist nur dann eine Förderung für eine volle Stelle möglich, wenn die freie Stelle entsprechend neu besetzt wird. Wird die Altersteilzeit im Teilzeitmodell in Anspruch genommen, wird entsprechend der geleisteten Arbeitszeit gefördert.

Für Rückfragen stehe ich unter o. a. Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Michael Mertens